

**Beitragsordnung
ESB Reutlingen Alumni e.V.
vom 5. April 2009**

Diese Beitragsordnung wurde auf Grundlage der Vereinssatzung, §8 (2) von der Mitgliederversammlung am 5. April 2009 in Stuttgart beschlossen, bei der Mitgliederversammlung am 10. November 2012 in Reutlingen, bei der Mitgliederversammlung am 14. November 2015 in Stuttgart, bei der virtuellen Mitgliederversammlung 27. Januar 2021, als auch bei der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2024 in Reutlingen geändert. Sie ist bis zu ihrer Ersetzung durch eine neue Beitragsordnung gültig.

§1 Beitragspflichtige

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Ausnahmen können gemäß der Vereinssatzung beschlossen werden.

§2 Höhe der Beiträge

- (1) Studenten der ESB Business School in Reutlingen, sowie Absolventen im 1. Abschlussjahr zahlen ab dem Geschäftsjahr 2009 **15 Euro**.
- (2) Mitglieder, die an anderen Hochschulen studieren, zahlen ab dem Geschäftsjahr 2009 **15 Euro**.
- (3) Andere natürliche Personen, die Mitglied sind, zahlen ab dem Geschäftsjahr 2025/26 **90 Euro**.
- (4) Mitglieder, die mit einem Mitglied zusammenleben, welches den vollen Betrag von **90 Euro** bezahlt, bezahlen einen reduzierten Beitrag von **60 Euro** und erhalten keinen Europolitan.
- (5) Juristische Personen, die Mitglied sind, zahlen ab dem Geschäftsjahr 2025/26 **90 Euro**.
- (6) Der Beitrag kann auf Antrag des Mitglieds reduziert oder erlassen werden, falls
 - a) der Vorstand das Mitglied auf dessen begründeten Antrag von der Beitragspflicht befreit;
 - b) die Mitgliederversammlung ein Mitglied als Ehrenmitglied benennt und durch Beschluss von der Beitragspflicht befreit;
 - c) das Mitglied Mitarbeiter oder Professor der ESB Reutlingen ist.

§3 Fälligkeit und Einzug

- (1) Die Beiträge werden einmal pro Jahr fällig.
- (2) Der Schatzmeister veranlasst den Einzug der Beiträge.
- (3) Die Mitglieder werden aufgefordert, eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen, bzw. der Abbuchung von einem elektronischen Zahlungsanbieter zuzustimmen. Eventuelle Bearbeitungskosten der Banken gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (4) Auf Antrag des Mitglieds kann der Beitrag per Überweisung gezahlt werden. In diesem Falle erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um eine Bearbeitungsgebühr von **10 Euro**.
- (5) Beahlt ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht, treten die Folgen gemäß der Vereinssatzung ein. Es wird keine Mahngebühr erhoben.